

Richtlinien für die Ehrung von Bürgerschaftlichem Engagement in der Stadt Neckarsulm

§ 1 Präambel

Eine lebendige Bürgergesellschaft lebt vom Engagement für die Gemeinschaft, sie lebt vom Geben und nicht vom Nehmen, sie lebt von einer optimistischen und selbst bestimmten Haltung, und – eben – vom Gemeinsinn selbstbewusster Bürger. Jeder von uns hat es in der Hand, jeden Tag etwas besser zu machen (Bundespräsident Horst Köhler).

In der Stadt Neckarsulm gibt es Menschen, die sich in vorbildlicher und außergewöhnlicher Weise ehrenamtlich auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, sozialem, kirchlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, kulturellem und interkulturellem Gebiet für das Gemeinwesen und das Gemeinwohl engagieren und somit wertvolle, unverzichtbare Arbeit leisten, oftmals auch unter Zurückstellung ihrer eigenen Belange.

Der Stadt ist es deshalb ein besonderes Anliegen und eine angenehme Verpflichtung zugleich, diesen verdienten ehrenamtlich tätigen Menschen Dank und Anerkennung auszusprechen. Diese Würdigung erfolgt in der Regel einmal jährlich in einer öffentlichen Feierstunde (z.B. öffentliche feierliche Gemeinderatssitzung, Ehrungsempfang oder in einer anderen würdigen Form) mittels Übergabe einer Urkunde und einer Auszeichnung durch den Oberbürgermeister.

Die öffentliche Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Leistung soll auszeichnen, gleichzeitig beispielgebend sein, zu weiterem Engagement anregen und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ein gemeinschaftliches Zusammenleben in Verantwortung stärken.

§ 2 Begriffsbestimmung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit die ohne Besoldung oder Entgelt ausgeübt wird. Fallen bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit dem Betroffenen Kosten an, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern eine Aufwandsentschädigung gewährt wird (im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen) ist dies kein Ausschlussgrund für eine Ehrung.

§ 3 Ehrungskriterien Erwachsene

(1) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre eines Vereins/einer Organisation, die seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung diese Tätigkeit ausüben.

(2) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre die nicht unter Ziff. 1 fallen, aber insgesamt mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben, z.B. bei mehreren Vereinen/Organisationen.

(3) Erste Vorsitzende oder vergleichbare Funktionäre, die ihr Amt zwar noch keine 10 Jahre ausüben, aber vorher einmal Zweite Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter oder vergleichbare Funktions- oder Wahlstellen im Verein/in einer Organisation wahrgenommen haben, so daß sie dadurch in der Summe mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren.

(4) Zweite Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter oder vergleichbare Funktionäre im Verein/in einer Organisation die mehr als 15 Jahre diese Tätigkeit ununterbrochen wahrnehmen.

(5) Zusätzlich können auch Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen/Institutionen geehrt werden, die sich langjährig (mindestens 10 Jahre) in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagieren und damit ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Auch ein herausragendes projektbezogenes ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, unabhängig von der Laufzeit.

(6) Anlass für eine Ehrung kann auch eine besonders bemerkenswerte Zivilcourage sein.

§ 4

Ehrungskriterien Jugendliche/Junge Erwachsene

Geehrt werden können ferner junge Menschen die nicht älter als 25 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre lang ehrenamtlich in einem Verein oder in einer Organisation tätig sind.

§ 5

Sonstiges

(1) Die zu Ehrenden nach § 3 Ziff. 1-5 und § 4 sollten in der Regel zum Zeitpunkt der öffentlichen Würdigung noch ehrenamtlich aktiv sein. Eine Ehrung ist längstens noch ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich.

(2) Personen die nach § 3 Ziff. 1-5 geehrt wurden können frühestens nach 10 Jahren, und Personen die nach § 4 geehrt wurden frühestens nach 5 Jahren ein weiteres Mal geehrt werden.

(3) Grundsätzlich kann eine Auszeichnung für ein und dieselbe erbrachte Leistung nur einmal verliehen werden.

(4) Urkunde und Anerkennung gehen mit der Übergabe in das Eigentum des/der Geehrten über. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall mittels Beschluss die Ehrung wegen unwürdigem Verhalten widerrufen und entziehen.

(5) Für die Ehrung ist unerheblich, ob der ehrenamtlich Engagierte in der Stadt Neckarsulm wohnt oder nicht.

(6) Trotz besonderen ehrenamtlichen Engagement kann derjenige von der Ehrung ausgeschlossen werden, der sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.

(7) Die örtlichen Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder sonstige Personen schlagen die zu Ehrenden der Stadtverwaltung vor. Dem Vorschlag muß eine aus-

föhrliche und nachprüfbare Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste beigefügt sein.

(8) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über die Ehrungswürdigkeit der eingereichten Vorschläge und über die zu ehrenden Personen. Ferner hat er das Recht über Ausnahmen nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

(9) Ehrungsvorschläge sind bis spätestens 01. September des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung formlos einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinien treten durch Beschluss des Gemeinderates am 22.07.2010 in Kraft und finden erstmals im Jahr 2011 Anwendung.

Neckarsulm, den 21.06.2010

Joachim Scholz
Oberbürgermeister

